

BERICHTE UND URKUNDEN

Verordnung über das Eingreifen der Streitkräfte bei einer Verletzung des schwedischen Hoheitsgebiets in Friedenszeiten und in Zeiten der Neutralität etc. (IKFN-Verordnung) vom 17. Juni 1982¹

Am 17. Juni 1982 hat die schwedische Regierung zwei Verordnungen erlassen, die unter anderem Vorschriften für den Fall enthalten, wie er sich im Oktober 1981 vor der südschwedischen Küste ereignete, als das unbefugte eingedrungene U-Boot der sowjetischen Kriegsmarine in den Eigen- gewässern Schwedens auf Grund lief². Es handelt sich zum einen um die Verordnung über den Zutritt ausländischer Staatsschiffe und Staatsluft- fahrzeuge zu schwedischem Hoheitsgebiet etc. (Zutrittsverordnung, SFS 1982:755). Diese Verordnung faßt die Regelungen zusammen, die bisher in zwei Verordnungen von 1966 enthalten waren (Verordnung über den Zutritt von ausländischen Kriegsschiffen und Militärluftfahrzeugen, SFS 1966:366, und die Verordnung über die Meldung ausländischer Kriegs- schiffe, SFS 1967:466), und bringt keine wesentlichen Änderungen im Ver- gleich zur alten Rechtslage.

Zum anderen erging die Verordnung über das Eingreifen der Streitkräfte bei Verletzungen des schwedischen Hoheitsgebiets in Friedenszeiten und in Zeiten der Neutralität (IKFN-Verordnung, SFS 1982:756). Diese Ver- ordnung ersetzt eine Generalorder vom 24. Januar 1967 Nr. 48/1967 mit der

¹ Förordning om försvarsmaktens ingripanden vid kränkningar av Sveriges territorium under fred och neutralitet, m.m. (IKFN-förordning), Svensk författningssamling (SFS) 1982:756.

² Siehe A. Berg, Das sowjetische U-Boot 137 in schwedischen Hoheitsgewässern, Fragen der Immunität fremder Kriegsschiffe, oben S.295 ff.

»Instruktion für die Streitkräfte bei der Wahrung der Unabhängigkeit des Reichs in allgemeinen Friedenszeiten wie im Kriegszustand zwischen dritten Staaten bei schwedischer Neutralität«.

Der Erlaß der beiden Verordnungen ist zweifellos bedingt durch den U-Boot-Zwischenfall vom Oktober 1981 und soll zur Klärung der innerstaatlichen schwedischen Rechtslage beitragen. In der IKFN-Verordnung ist nun eindeutig festgelegt, welche Maßnahmen die schwedischen Behörden ergreifen können, wenn ein ausländisches Kriegsschiff oder Militärflugzeug unbefugt in schwedisches Hoheitsgebiet eindringt. Geregelt wird unter anderem die Durchsuchung ausländischer Fahrzeuge, die Behandlung der Besatzung und das Vorgehen gegen U-Boote in Tauchlage.

Nach Presseberichten und Äußerungen hoher Militärs hat es seit dem Oktober 1981 wiederholt Verletzungen schwedischen Hoheitsgebiets durch fremde U-Boote gegeben, die allerdings nicht identifiziert werden konnten. Dies zeigt die aktuelle Bedeutung der IKFN-Verordnung, die – unverständlicherweise – erst am 1. Juli 1983 in Kraft tritt.

Die nachstehend abgedruckte (nichtamtliche) Übersetzung der IKFN-Verordnung umfaßt nur die Abschnitte, die sich mit dem unbefugten Eindringen von ausländischem Militärpersonal, Staatsschiffen und Flugzeugen befassen. Die anderen Abschnitte betreffen die Kontrolle von Seefahrt und Fischerei sowie die Maßnahmen Schwedens gegenüber Schiffen und Flugzeugen kriegführender Staaten.

Axel Berg

Auszug aus der Verordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diese Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn Schweden in einen Krieg gerät.

Die Bestimmungen der §§ 36–68 werden erst dann angewandt, wenn dies die Regierung im Falle eines Krieges zwischen ausländischen Staaten anordnet. Wenn die §§ 36–68 angewandt werden, gelten die §§ 13–27 über das Eingreifen gegenüber Staatsschiffen und Staatsluftfahrzeugen kriegführender Staaten nicht.

§ 2 In dieser Verordnung bedeuten

1. *Staatsschiffe*: Kriegsschiffe sowie andere Schiffe und Luftkissenboote, die im Eigentum oder Gebrauch eines Staates stehen und in nicht-kommerzieller Absicht genutzt werden,

2. *Staatsluftfahrzeuge*: militärische Luftfahrzeuge und andere Luftfahrzeuge, die im Eigentum oder Gebrauch eines Staates stehen und in nicht-kommerzieller Absicht genutzt werden,

3. *Kriegsschiffe*: Schiffe oder Luftkissenboote, die den Seestreitkräften eines Staates angehören, auf Grund ihrer äußerlich sichtbaren, nationalen Kennzeichen als Kriegsschiffe gekennzeichnet sind, unter dem Befehl eines regulär ernannten Offiziers stehen und eine Besatzung haben, die bestimmten Disziplinarvorschriften unterliegt,

4. *Militärische Luftfahrzeuge*: Luftfahrzeuge, die militärische Nationalitätskennzeichen besitzen oder auf andere Weise als militärische Fahrzeuge zu erkennen sind,

5. *Militärfahrzeuge*: motorisierte Fahrzeuge, Schleppfahrzeuge und Geländefahrzeuge, die den Streitkräften eines Staates gehören oder von ihnen genutzt werden,

6. *Handelsschiffe*: andere Schiffe und Luftkissenboote als die unter Punkt 1 genannten,

7. *Zivile Luftfahrzeuge*: andere Luftfahrzeuge als die unter Punkt 2 genannten,

8. *Aufgebrachte Schiffe*: andere Schiffe als Kriegsschiffe, die eine kriegführende Macht von einem anderen Staat in ihren Besitz gebracht hat,

9. *Prisenbesatzung*: die Besatzung, die eine kriegführende Macht an Bord eines aufgebrachten Schiffes gesetzt hat, um dessen Manövrierung zu leiten,

10. *Schwedisches Hoheitsgebiet*: Schwedens Landgebiete, Schwedens Gewässer einschließlich der Eigengewässer und des Küstenmeers sowie der Luftraum über Land- und Seegebieten.

§ 3 Die Streitkräfte sollen

1. Verletzungen schwedischen Hoheitsgebiets aufdecken und verhindern sowie in Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden bei anderen Übertretungen der Zutrittsverordnung (1982:755) eingreifen,

2. schwedische Schiffe und Luftfahrzeuge innerhalb des schwedischen Hoheitsgebiets sowie auf offener See oder im Luftraum darüber beschützen,

3. entsprechend der Verordnung (1976:935) über Sperr- und Kontrollgebiete bei der Überwachung mitwirken,

4. an der Kontrolle der See- und Luftfahrt innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets mitwirken,

5. bei der Überwachung ausländischer Fischerei innerhalb des schwedischen Hoheitsgebiets und der schwedischen Fischereizone mitwirken,

6. auch im übrigen nach Bedarf die zivilen Behörden bei Eingriffen gegen See- oder Luftfahrzeuge innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets oder auf offener See bzw. im Luftraum darüber in dem in dieser Verordnung angegebenen Ausmaß unterstützen.

§ 4 Innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets darf ein Schiff oder Luftfahrzeug angerufen oder, unter den in § 5 aufgeführten Voraussetzungen, durchsucht werden, wenn dies zur Feststellung der Nationalität oder seiner Eigenschaft als Staatschiff oder Staatsluftfahrzeug notwendig ist.

§ 5 Wenn die Regierung im konkreten Fall nichts anderes anordnet, soll vor Betreten eines ausländischen Staatsschiffes oder Staatsluftfahrzeuges und der Durchführung von Maßnahmen an Bord desselben vom Befehlshaber des betreffenden Fahrzeugs die Zustimmung hierfür eingeholt werden. Für die Durchsuchung von Staatsschiffen oder Staatsluftfahrzeugen, die ohne Berechtigung in das Reichsgebiet gekommen sind, ist eine solche Zustimmung jedoch nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß an Ort und Stelle eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches vorliegt.

§ 6 Schwedische Staatsschiffe oder Staatsluftfahrzeuge, die Gewalthandlungen von Seiten ausländischer Staatsschiffe oder Staatsluftfahrzeuge ausgesetzt sind, dürfen auf hoher See oder im Luftraum darüber zur Selbstverteidigung Waffengewalt anwenden. Auf ausländischem Hoheitsgebiet darf Waffengewalt zur Selbstverteidigung nur mit Genehmigung des Oberbefehlshabers angewandt werden.

§ 7 Vor einem Eingreifen mit Waffengewalt muß eine Warnung abgegeben werden, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Eine Warnung wird mittels einer Mitteilung abgegeben oder, wenn eine Mitteilung nicht überbracht werden kann, durch einen Warnschuß oder auf eine andere, unmißverständliche Weise. Falls entsprechend dieser Verordnung ein Eingreifen mit Waffengewalt ohne vorherige Warnung erfolgen darf, soll dennoch in Zweifelsfällen eine Warnung abgegeben werden.

§ 8 Wenn sich eine Übertretung der Zutrittsverordnung (1982:755) oder eine ähnliche Handlung ereignet, hat der Oberbefehlshaber schleunigst den Leiter des Außenministeriums sowie den Leiter des Verteidigungsministeriums zu unterrichten.

Eingriffe gegenüber ausländischem Militärpersonal

§ 9 Wenn ausländisches Militärpersonal unter Umständen, die auf eine feindliche Absicht hindeuten, die Grenze zu schwedischem Hoheitsgebiet überschreitet oder von einem Schiff oder Luftfahrzeug aus innerhalb des Hoheitsgebiets an Land gesetzt wird, dann soll ohne vorhergehende Warnung Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 10 Wenn ausländisches Militärpersonal in einem anderen als in § 9 angeführten Fall innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets angetroffen wird und der Verdacht besteht, daß es kein Recht auf Einreise ins Reich oder Aufenthalt darin besitzt, soll das Personal in Gewahrsam genommen und entwaffnet werden. Die Angelegenheit soll der nächsten Polizeibehörde gemeldet werden. Wenn die Polizeibehörde dies wünscht, soll das ausländische Militärpersonal in Erwartung weiterer Maßnahmen festgehalten werden.

§ 11 Ausländisches Militärpersonal darf auf schwedischem Landgebiet ohne Erlaubnis des Oberbefehlshabers oder einer anderen, von ihm bestimmten Militärbehörde keine Uniform tragen. Die in Schweden akkreditierten ausländischen Militärattachés brauchen keine Erlaubnis.

Wenn ausländisches Militärpersonal ohne Erlaubnis in Uniform auftritt, ist dies schnellstens der vom Oberbefehlshaber bestimmten Militärbehörde zu melden.

§ 12 Wenn innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets ein ausländisches Militärfahrzeug angetroffen wird, das kein Recht hat, dort zu sein, soll es festgehalten werden. Wenn das das Fahrzeug begleitende Personal kein Recht auf Einreise ins Reich oder Aufenthalt darin hat, soll es in Gewahrsam genommen und entwaffnet werden. Dies ist der nächsten Polizeibehörde zu melden. Wenn die Polizeibehörde dies wünscht, soll das betreffende Militärpersonal in Erwartung weiterer Maßnahmen festgehalten werden.

Eingreifen gegen Schiffe und Luftfahrzeuge

Ausländische Staatsschiffe

§ 13 Wenn ausländische Staatsschiffe die Grenze zu schwedischem Hoheitsgebiet unter solchen Umständen überschreiten, die auf eine feindliche Absicht hindeuten, soll ohne vorherige Warnung Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 14 Waffengewalt ohne vorherige Warnung soll ebenso eingesetzt werden gegen ausländische Staatsschiffe von denen Gewalthandlungen begangen werden

1. gegen Ziele innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets,
2. von schwedischem Hoheitsgebiet aus gegen Ziele außerhalb des Hoheitsgebiets,
3. gegen schwedische Schiffe oder Luftfahrzeuge auf oder über der Hohen See.

§ 15 Ein ausländisches U-Boot, das innerhalb der schwedischen Eigengewässer in Tauchlage angetroffen wird, soll zum Auftauchen gezwungen werden. Danach

soll es angerufen, identifiziert und für weitere Maßnahmen an einen Ankerplatz gebracht werden. Wenn dies nötig ist, darf Waffengewalt eingesetzt werden.

Ein ausländisches U-Boot, das innerhalb des schwedischen Küstenmeers in Tauchlage angetroffen wird, ist aus dem Hoheitsgebiet auszuweisen. Wenn dies nötig ist, darf Waffengewalt eingesetzt werden.

Wenn besondere Umstände es erforderlich machen, darf nach Anweisung des Oberbefehlshabers ohne vorhergehende Warnung gegen ein ausländisches U-Boot, das innerhalb des schwedischen Hoheitsgebiets in Tauchlage angetroffen wird, Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 16 Ein ausländisches Staatsschiff, das in einem anderen als in § 15 angeführten Fall innerhalb der schwedischen Eigengewässer angetroffen wird, ohne das Recht zu haben, sich dort aufzuhalten, ist anzurufen und für weitere Maßnahmen an einen Ankerplatz zu bringen. Wenn dies nötig ist, darf Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 17 Ein ausländisches Staatsschiff, das seine Durchfahrt durch das schwedische Küstenmeer unterbricht, ohne hierzu berechtigt zu sein, soll an die geltenden Vorschriften erinnert und aus dem Hoheitsgebiet verwiesen werden. Wenn dies nötig ist, darf Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 18 Wenn ein ausländisches Staatsschiff innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets eine Tätigkeit ausübt, die nach der Zutrittsverordnung (1982:755) nicht erlaubt ist, soll das Schiff aufgefordert werden, diese sofort einzustellen. Wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, wird das Schiff aus dem Hoheitsgebiet verwiesen. Wenn dies notwendig ist, darf Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 19 Ein ausländisches Staatsschiff, das sich mit Erlaubnis der Regierung innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets aufhält, darf erst auf Beschluß der Regierung ausgewiesen werden.

§ 20 Ein ausländisches Staatsschiff, das gegen die Zutrittsverordnung (1982:755) in anderer Hinsicht verstößt als im Vorhergehenden beschrieben, soll an die geltenden Bestimmungen erinnert werden.

§ 21 Ein ausländisches Staatsschiff, das aus Not auf schwedisches Hoheitsgebiet gerät, soll entsetzt und dann zu einem geeigneten Ankerplatz oder Hafen gebracht werden.

Ausländische Staatsluftfahrzeuge

§ 22 Waffengewalt ohne vorherige Warnung soll gegen ausländische Staatsluftfahrzeuge eingesetzt werden, von denen Gewalthandlungen begangen werden

1. gegen Ziele innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets,
2. von schwedischem Hoheitsgebiet aus gegen Ziele außerhalb des Hoheitsgebiets,
3. gegen schwedische Schiffe oder Luftfahrzeuge auf oder über der Hohen See.

§ 23 Ein ausländisches Staatsluftfahrzeug, das innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets unberechtigt auftaucht, soll aus dem Hoheitsgebiet ausgewiesen werden. Wenn dies nötig ist, darf Waffengewalt eingesetzt werden.

Wenn besondere Umstände dies erforderlich machen, darf auf Anweisung des Oberbefehlshabers bei Eingriffen gemäß Abs.1 ohne vorherige Warnung Waffengewalt eingesetzt werden. Dies gilt ebenso für nicht identifizierte Luftfahrzeuge, die die Grenze zu schwedischem Hoheitsgebiet unter Umständen überfliegen, die auf eine feindliche Absicht hindeuten.

§ 24 Wenn ein ausländisches Staatsluftfahrzeug innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets eine Tätigkeit ausübt, die gemäß der Zutrittsvorschrift (1982:755) verboten ist, soll das Luftfahrzeug aufgefordert werden, diese Tätigkeit sofort einzustellen. Wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, soll das Luftfahrzeug aus dem Hoheitsgebiet verwiesen werden. Befindet sich das Luftfahrzeug mit Erlaubnis der Regierung innerhalb schwedischen Hoheitsgebiets, darf es jedoch erst auf Beschluß der Regierung ausgewiesen werden.

Wenn dies nötig ist, darf bei der Ausweisung Waffengewalt eingesetzt werden.

§ 25 Ein ausländisches Fahrzeug, das in anderer Hinsicht als oben angegeben gegen die Zutrittsverordnung (1982:755) verstößt, ist auf die geltenden Vorschriften hinzuweisen.

§ 26 Ein ausländisches Staatsluftfahrzeug, das aus einem Notfall heraus in schwedischen Luftraum gerät, soll entsetzt werden. Wenn das Luftfahrzeug landen muß, soll ihm ein Landeplatz angewiesen werden.

§ 27 Ein ausländisches Staatsluftfahrzeug, das entgegen der Zutrittsvorschrift (1982:755) auf schwedischem Hoheitsgebiet gelandet ist, soll festgehalten werden. Militärisches Personal an Bord soll in Gewahrsam genommen und entwapnet werden. Dies soll der nächsten Polizeibehörde gemeldet werden. Wenn die Polizeibehörde es wünscht, soll das Personal in Erwartung weiterer Maßnahmen festgehalten werden.